

bildet nur eine neue schwere Anklage. „Vor dem Kriege“, sagte sie, „war die ganze kirchliche Presse voll davon, daß viele Pastoren in einer gebrochenen Stellung zu Schrift und Bekenntnis stehen; Synoden verhandelten darüber, Erlässe der Kirchenregierungen klagten, Eingaben von Gemeinden und Vereinigungen wurden fast zur Tagesordnung . . . Und das sollte mit dem Kriege plötzlich anders geworden sein?“ Wollten wir nur mit den Worten der evangelischen Blätter die Lage, in der die protestantische Theologie sich befindet, schildern, wir würden einen Beitrag zum Verständnis des Weltkrieges liefern.

Linz, 20. Dezember 1915.

Vom Schulkampf in Luxemburg.

Von Dr. Josef Massarette in Luxemburg.

Infolge eines ungerechten Wahlgesetzes und gewisser im Interesse der verbündeten liberal-sozialistischen Parteien angewandter verwerflicher Wahlkampfmittel entsprach seit einer Reihe von Jahren die Zusammenetzung der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung keineswegs den Verhältnissen im Lande. Denn Luxemburg ist ein katholisches Land, dessen Bevölkerung zum weitaus größten Teil treu ihre religiösen Pflichten erfüllt. Als die Kammerwahlen von 1908, bei welchen die Blockbrüder übrigens ihr antikirchliches Programm zu verschleiern gesucht, ihnen eine ansehnliche Verstärkung im Parlamente brachten, war zu erwarten, daß der „Kulturkampf“ bald ausbrechen würde. Den antikirchlichen Schreibern, welche immer dringender nach einer Abänderung des Volksschulgesetzes im religionsfeindlichen Sinne verlangten, traten mehr als zwei Drittel aller Luxemburger Männer und Jünglinge entgegen, indem sie im April 1910 die an die Volksvertretung gerichtete Forderung unterschrieben, daß in allen Schulen des Landes der Religion jener Einfluß gewahrt bleibe, welcher ihr durch die bestehende Gesetzgebung garantiert war.

Im Großherzogtum Luxemburg gibt es keine Schulfreiheit. Wenn, was hier zutrifft, der Staat sich ausschließlich das Recht vorbehält, Schulen zu gründen, und die übergroße Mehrheit der in sie hineingezwungenen Kinder katholisch ist, dann darf er das Schulwesen nicht eigenmächtig und allein ordnen, sondern muß mit der Kirche als dem mitinteressierten Teile eine Verständigung zu erzielen suchen. Gab auch das bis 1912 in Kraft stehende Schulgesetz kirchlicherseits Anlaß zu ernststen Beschwerden, so enthielt es doch verschiedene Bestimmungen, welche eine Garantie für die religiös-sittliche Erziehung boten, und da der Klerus sein Recht mild ausübte, herrschte im Schulwesen Friede und Ruhe. Nur einige antikirchliche Lehrer hezten gegen die bestehenden Schulverhältnisse, eine Anzahl Freidenker, Radikale und Sozialisten tat mit, und schließlich war die Regierung zu einer

„Schulreform“ in ihrem Sinne bereit. Am 29. Februar 1912 starb Großherzog Wilhelm von Luxemburg nach jahrelangem schweren Leiden. Elf Tage später legte die Eyschensche Regierung seiner schmerzgebeugten Witwe, der Großherzogin-Regentin Maria Anna, die Schulvorlage vor, die der zuständige Generaldirektor (Minister) Braun als fortschrittlich in schultechnischer Beziehung empfahl, ohne jedoch auf die weittragenden erziehlischen und religiösen Aenderungen, die das Gesetz bringen sollte, aufmerksam zu machen. Mit der Unterschrift der Regentin versehen, wurde die Vorlage sofort in der Abgeordnetenversammlung eingebracht. Nach langen Debatten, wobei die katholischen Deputierten es nicht an redlichen Bemühungen fehlen ließen, um durch weitgehende Zugeständnisse zu einem Einvernehmen zu gelangen, nahm das Parlament am 29. Juni 1912 trotz der festen und begründeten Einsprache des Bischofes von Luxemburg, Mons. Koppes, mit 34 gegen 17 Stimmen das Schulgesetz an. Den Ausschlag gab eine Reihe sogenannter gemäßigter Abgeordneten, die vor den Wahlen versprochen hatten, stets eine Aenderung des christlichen Charakters der Volksschule zu bekämpfen; für sie war die Haltung der Regierung maßgebend. Hätte diese sich den maßlosen Ansprüchen der Blockfanatiker entgegengestellt, so wäre leicht eine Mehrheit für ein den berechtigten Forderungen des treukatholischen Volkes entsprechendes Schulgesetz zu finden gewesen. Anfangs August sanktionierte die junge, tieffromme Großherzogin Marie Adelhaid, die erst am 18. Juni den Eid auf die Verfassung geleistet hatte, das die große Mehrheit der luxemburgischen Bevölkerung in ihren heiligsten Rechten verletzende Schulgesetz durch ihre Unterschrift. Sie tat es mit blutendem Herzen, aus Staatsraison, denn sie, die eben erst auf den Thron gelangt war, konnte nicht daran denken, den Kampf gegen eine langjährige Regierung und einen skrupellosen Block aufzunehmen.

Das neue Gesetz hat die Kirche der Rechte beraubt, die sie kraft ihrer göttlichen Sendung auf die christliche Schule hat. Dem einheitlichen Zusammenwirken von Priester und Lehrer machte es ein Ende. Und doch steht die Trennung des religiösen und profanen Unterrichts in Widerspruch mit den Grundsätzen wahrer Erziehungskunst. Der Lehrer und sein Unterricht sind von der Kirche losgerissen. Unter schweren Strafen ist dem Lehrer verboten, beim Religionsunterricht auszuhelfen. Darf auch der Geistliche weiterhin im Schulsale den Religionsunterricht erteilen, so ist doch dieser Unterricht nicht mehr Pflichtfach, denn der Vater kann sein Kind zu jeder Zeit, ohne Ursache und Anlaß, davon dispensieren lassen. In manchen großen Orten werden dem Geistlichen wöchentlich 30 bis 35 Religionsstunden in der Schule zugemutet, was er, durch die Seelsorge sehr in Anspruch genommen, nicht leisten kann. Daß der Geistliche im Schulsale Religionsunterricht erteilen darf, gibt der Volksschule keinen christlichen Charakter. Ihr Unterricht ist im Grunde ein „neutraler“, d. h. ein unfirchlicher geworden. Allerdings sollte das katholische Gewissen

beschwichtigt werden durch Artikel 22, welcher den Lehrern die Pflicht auferlegt, die Kinder zur Uebung der christlichen, bürgerlichen und sozialen Tugenden anzuleiten, und ihnen verbietet, irgend etwas zu lehren, zu tun oder zu dulden, was die religiösen Anschauungen anderer verletzen könnte. Den Ausdruck „christliche Tugenden“ hat jeder einzelne der gesetzgebenden Faktoren anders verstanden. Er hat nur als hohles Schlagwort, als Fassadenschild zur Täuschung der Einfältigen zu gelten. Wenn das Büblein eines Freidenkers sich unter hundert katholischen Kindern befindet, so darf kraft Artikel 22 das Wort „Gott“ nicht mehr vom Lehrer ausgesprochen werden. Um den Schein zu wahren, ließ man den Bischof in der Unterrichtskommission. Aber was kann er tun neben sieben Mitgliedern, von denen sechs von der Regierung ernannt werden? In jeder Gemeinde darf noch ein Geistlicher der Lokalschulkommission angehören, aber diese Kommissionen haben zum größten Teile ihre Rechte verloren und können so gut wie nichts mehr zur Wahrung der religiösen Interessen in der Schule tun. Infolge dieser „Schulreform“ können die kulturkämpferischen Elemente im Lehrerkorps immer mehr überhand nehmen. Trotz alledem verkündete Generaldirektor Braun salbungsvoll in der Kammer, sein Bestreben ginge dahin, „eine Schule mit Gott und für Gott zu schaffen“.

Am ersten Sonntag im Oktober 1912 ließ der Bischof Monsignore Koppes von allen Kanzeln des Landes ein Hirtenschreiben verlesen, das aufs neue das Schulgesetz als den christlichen Grundsätzen widersprechend verurteilte, als unannehmbar erklärte und bestimmte, daß der Klerus sich nicht an der Ausführung beteiligen könne, solange die Religion aus der Schule verbannt sei, solange das Gesetz dem Bischof die ihm als Vertreter der Kirche zustehenden Aufsichtsrechte vorenthalte und den Seelsorgern die ihrem Amte gebührende Stellung und Befugnis in der Schule nicht einräume. Durch Mitarbeit an der Ausführung des verwerflichen Schulgesetzes würde der Klerus mitschuldig an der Verbreitung der falschen Ansicht, die neue Schule sichere noch eine religiöse Erziehung. Die Christenlehre findet seither in der Kirche oder anderen, dem Klerus zur Verfügung stehenden Lokalen statt, wobei die verschwindend geringe Anzahl Abwesenheiten sonnenklar beweist, daß 99 Prozent der Luxemburger Bevölkerung darauf halten, ihren Kindern eine katholisch-religiöse Erziehung zu verschaffen. Papst Pius X. hatte für die energische, pflichtgemäße Haltung des Luxemburger Oberhirten Worte warmer Anerkennung.

Auch bei den Wahlen von 1914 blieb die liberal-sozialistische Kammermehrheit bestehen. Rücksichtslos nützte der Block seine Macht aus, sogar während des Krieges, wo doch die nationalen Sorgen den Burgfrieden nahelegen. Die Eyschensche Regierung fuhr fort, dem Block ihre volle Ergebenheit zu bekunden, durch eine Reihe von Entscheidungen, bei denen offenbar blockfreundliche Parteirücksichten maßgebend waren. Im Spätsommer 1915 erließ sie für die Normalschule, die einzige Lehrerbildungsanstalt des Landes, ein Reglement, das dem

Geist des Schulgesetzes auch in der Lehrererziehung Einfluß verschaffen soll. Braun war im Februar aus dem Ministerium geschieden und durch eine gleichgesinnte Persönlichkeit ersetzt worden. Nach dem am 12. Oktober 1915 erfolgten Ableben des langjährigen Staatsministers Dr. Eyschen ersuchte die Großherzogin dessen drei bisherige Kollegen, unter dem Voritze des rangältesten Generaldirektors Mongenast die Geschäfte weiterzuleiten und das Kabinett zu vervollständigen. Wenige Tage später kam die Regierung um ihre Entlassung ein. Unter dem Druck des Blocks bestand sie auf der Ernennung eines ausgesprochenen Freidenkers zum Direktor der erwähnten Normalschule. Der betreffende Kandidat hatte hervorragenden Anteil an der Schulvorlage und an dem Normalschul-Reglement, besaß also das volle Vertrauen der Kammermehrheit. Er war offenbar unfähig, in der Theorie und Praxis mitzuwirken an der christlichen Erziehung der künftigen Jugendbildner, soweit noch von einer solchen die Rede sein kann. Uebrigens bewarb sich ein sehr tüchtiger Gymnasialprofessor, welcher Geistlicher ist, um das hochwichtige Amt, dem er sicher zur Zierde gereichen würde. Seine glänzenden Fähigkeiten und Leistungen sind oft auch von der Regierung anerkannt worden. Aber er trägt die Soutane und deshalb zog die Regierung ihm den viel jüngeren Freidenker vor. Ihrem Standpunkt gemäß, daß während der Dauer des Krieges im Interesse des Burgfriedens die Lösung nicht dringender Streitfragen unterbleiben soll, wollte die Großherzogin die Ernennung eines neuen Direktors der Normalschule bis zur Wiederherstellung des internationalen Friedens verschieben, zumal der bisherige Titular weiter amtieren kann. Das war ihr klares Recht, denn kraft der Verfassung steht dem Souverän die Ernennung der Beamten zu. Der Block und die ihm gefügige Regierung hatten jedoch nur für das Interesse einer kleinlichen, gehässigen Parteipolitik Verständnis und drängten die Landesfürstin zum Nachgeben. Hätte sie es getan, so würde sie nicht nur die eigene Würde und Selbstachtung, sondern ihre heiligste Pflicht verleugnet haben, wäre ihrem auf die Verfassung geleisteten Eid untreu geworden. Denn man wollte sie zum Unterschiebungsautomaten machen. Die Großherzogin blieb also fest, die Regierung erhielt die nachgesuchte Entlassung und an ihre Stelle trat das Geschäftministerium Loutsch. Als die Kammermehrheit am 9. und 10. November der neuen Regierung einen unsäglich schmählischen Empfang bereitzete, löste die Großherzogin das Parlament auf. Wenn diese Zeilen erscheinen, wird das Resultat der auf den 23. und 30. Dezember festgesetzten Wahlen zur Abgeordnetenkammer bekannt sein. Der Großherzogin Marie Adelsheid kommt das Verdienst zu, den tyrannischen Gelüsten der Blockpotentaten entgegen getreten zu sein. Sie, die in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten allen voranleuchtet, ist die treueste Hüterin ihres Vaterlandes.

Nachschrift: Bei den allgemeinen Kammerwahlen am 23. Dez. ist die Blockmehrheit auf 2 Stimmen gesunken. Das Wahlresultat bedeutet ein entschiedenes Halt gegenüber den Attentaten auf die Gewissensfreiheit der Katholiken.